

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	3
Informationsquellen Internet	3
Abkürzungsregister	3
Allgemeines Grundsätze.....	4
Doppelte Buchhaltung.....	4
Vollständigkeit.....	4
Klarheit.....	4
Stetigkeit	4
Wahrheit.....	4
Genauigkeit.....	4
Spezifikation.....	4
Sollverbuchungen	4
Bruttoprinzip	5
Jährlichkeit	5
Hinweis.....	5
Finanzinstrumente	5
Der Finanz- und Aufgabenplan.....	5
Der Voranschlag.....	5
Zweck.....	5
Grundsatz.....	6
Verfahren bei der Erstellung des Voranschlages	6
Die Rechnung	7
Struktur.....	7
Zielsetzungen.....	7
Die Bestandesrechnung	8
Finanzvermögen	8
Verwaltungsvermögen	8
Spezialfinanzierungen.....	8
Bilanzfehlbetrag	8
Fremdkapital	8
Eigenkapital	8
Die Verwaltungsrechnung	9
Laufende Rechnung.....	9
Aufbau der Kontonummer.....	9
Beispiel.....	10
Investitionsrechnung	10
Abgrenzung Laufende Rechnung <-> Investitionsrechnung	11
Die Stimmberechtigten	11
Die Rechnungskommission.....	12
Wahl.....	12
Aufgaben.....	12
Die Controllingkommission	12
Wahl.....	12
Aufgaben.....	12

Kostenrechnung	13
Das Luzerner Kostenrechnungs-Modell	13
Vollkosten einer Leistung.....	14
Anlagebuchhaltung	15
Grundlagen	15
Inhalt	15
Aufgaben	16
Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele	18

Rechtliche Grundlagen

- Gemeindegesetz vom 04.05.2004 (SRL 150)
- Verordnung über die Gemeindeaufsicht vom 07.04.2014 (SRL 152)
- Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 09.11.2004 (SRL 602)
- Gesetz über den Finanzausgleich vom 05.03.2002 (SRL 610)
- Verordnung über den Finanzausgleich vom 03.12.2002 (SRL 611)
- Gemeindeordnung
- Handbuch Rechnungswesen

Informationsquellen Internet

<http://www.lu.ch/rechtssammlung>

<http://www.lu.ch/finanzen>

Siehe zusätzlich unter "Links"!

Abkürzungsregister

FAP	Finanz- und Aufgabenplan
FIBU	Finanzbuchhaltung
GG	Gemeindegesetz
HRM	Harmonisiertes Rechnungsmodell
KORE	Kostenrechnung
WOV	Wirkungsorientierte Verwaltung

Allgemeines Grundsätze

Die Gemeinden führen den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der

- Gesetzmässigkeit
- Dringlichkeit
- Sparsamkeit
- Wirtschaftlichkeit

Die Rechnungsführung beruht auf folgenden Grundsätzen:

Doppelte Buchhaltung

Die Buchhaltung ist zwingend in Form der "Doppelten Buchhaltung" zu führen.

Vollständigkeit

In der Buchhaltung müssen sämtliche Geschäftsfälle erfasst sein.

Klarheit

Die Konti sind verständlich zu bezeichnen, die Buchungstexte eindeutig und aussagekräftig zu formulieren.

Stetigkeit

Jeder Rechnungsabschluss soll bezüglich Inhalt, Bewertung, Gliederung und Vergleichbarkeit stets nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt und vergleichbar gemacht werden.

Wahrheit

Die Bewertung ist nach objektiven, überprüfbaren Kriterien vorzunehmen; keine fiktiven Posten.

Genauigkeit

Die einzelnen Kredite sind möglichst genau zu ermitteln (keine Kreditreserven). Am Jahresende sind Abgrenzungen vorzunehmen (keine Ergebnissteuerung).

Spezifikation

Die im Kontenrahmen vorgesehene Aufteilung von Aufwand- und Ertragsarten ist einzuhalten.

Sollverbuchungen

In der Buchhaltung sind Verpflichtungen und Forderungen zu erfassen, unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungsvollzugs bzw. des Zahlungseingangs. Diesem Grundsatz ist spätestens beim Rechnungsabschluss zu entsprechen.

Bruttoprinzip

Aufwand und Ertrag sowie Ausgaben und Einnahmen sind getrennt und ohne Verrechnung in voller Höhe auszuweisen.

Jährlichkeit

Voranschlag und Rechnung sind pro Kalenderjahr zu erstellen (Stichtag 31. Dezember).

Hinweis

Gemeinden, welche die Grundsätze von WOV anwenden, können bei den Grundsätzen Bruttoprinzip und Spezifikation abweichen.

Finanzinstrumente

Das Rechnungswesen vermittelt eine vollständige, klare, wahre und genaue Übersicht über die Haushaltführung, das Vermögen und die Schulden. Dazu dienen:

- Finanz- und Aufgabenplan
- Voranschlag
- Verwaltungsrechnung, aufgeteilt in
 - Laufende Rechnung
 - Investitionsrechnung
- Bestandesrechnung
- Kreditkontrolle
- Ausweis der Kosten
- Finanzkennzahlen

Der Finanz- und Aufgabenplan

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, im Sinne der rollenden Planung jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan zu erstellen. Dieser umfasst den Voranschlag sowie die nächsten vier Jahre und zeigt die voraussichtliche Finanz- und Aufgabenentwicklung auf. Mit diesem wichtigen Führungs- und Planungsinstrument werden die Stimmberechtigten bereits zu einem frühen Zeitpunkt in die Führungsarbeit eingebunden. Die Stimmberechtigten nehmen den Finanz- und Aufgabenplan zur Kenntnis.

Der Voranschlag

Zweck

Der Voranschlag bildet die Rechtsgrundlage für die zur Erfüllung des Gemeindehaushaltes notwendigen Mittel. Er umfasst den Aufwand und den Ertrag der Laufenden Rechnung sowie die

Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung des Voranschlagsjahres. Kredit bedeutet die Bewilligung eines Aufwandes oder einer Ausgabe. Jeder Aufwand und jede Ausgabe bedürfen eines Kredites.

Grundsatz

Beim Voranschlag gilt der Grundsatz der Kreditgebundenheit. Dies bedeutet, dass nur jene Ausgaben getätigt werden dürfen, die im Voranschlag enthalten sind. Die Voranschlagskredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden.

Wird ein Aufwand oder eine Ausgabe notwendig, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, ist den Stimmberechtigten rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Für teuerungsbedingten Mehraufwand, für gebundenen Mehraufwand und für einen gewissen Freibetrag (§ 83 Abs. 3 Gemeindegesetz) sind keine Nachtragskredite zu beantragen.

Ausserhalb des Voranschlages können die Stimmberechtigten aufgrund einer separaten Vorlage einen Sonderkredit erteilen. Er ist dann erforderlich, wenn die Gemeindebehörde eine freibestimmbare Ausgabe den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt oder für mehr als ein Jahr plant. Reicht der Sonderkredit nicht aus, so haben in der Regel die Stimmberechtigten einen Zusatzkredit zu bewilligen.

Verfahren bei der Erstellung des Voranschlages

1. Erstellen des Budgets durch den Gemeinderat und provisorische Festlegung des Steuerfusses
2. Prüfung des Voranschlages durch die Rechnungskommission/Controllingkommission
3. Empfehlung zur Genehmigung der Rechnungskommission/Controllingkommission an den Gemeinderat zu Handen der Stimmberechtigten
4. Einberufung der Gemeindeversammlung oder Abstimmung zur Genehmigung von Budget und Steuerfuss

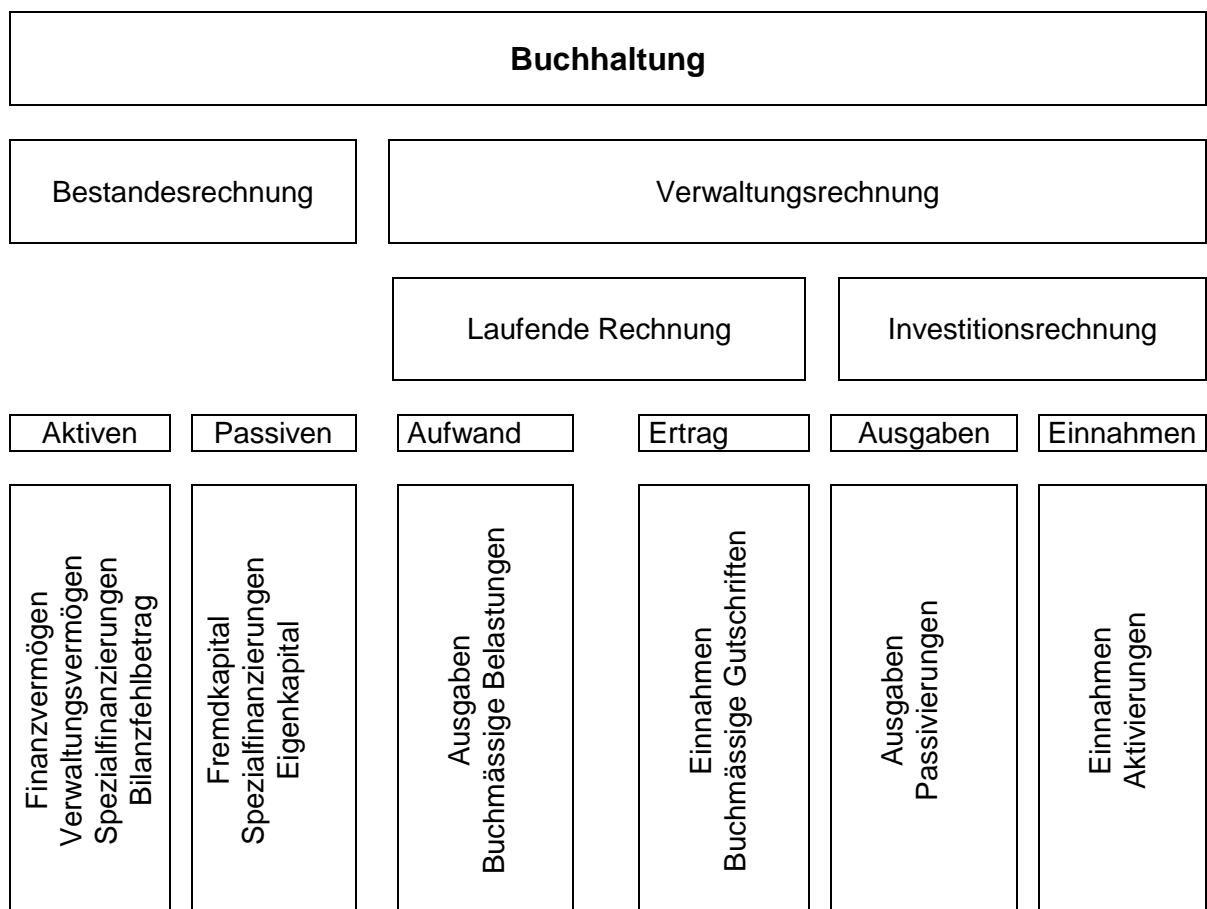
Die Rechnung

Struktur

Die Buchhaltung für öffentliche Haushalte gemäss Harmonisiertem Rechnungsmodell (HRM) ist gegliedert in eine

- Bestandesrechnung
- Verwaltungsrechnung, aufgeteilt in eine
 - Laufende Rechnung
 - Investitionsrechnung

und ist anwendbar für sämtliche öffentlichen Haushalte in Kantonen und Gemeinden.



Zielsetzungen

- Bessere Vergleichbarkeit und Durchschaubarkeit der öffentlichen Verwaltung
- Zerteilung der Rechnung in Laufende Rechnung und Investitionsrechnung
- Einheitlicher Kontenplan der öffentlichen Verwaltung
- Förderung des Kostendenkens durch gegenseitige interne Verrechnungen von Aufwand und Ertrag
- Abschreibung von Investitionen

Die Bestandesrechnung

Die Bestandesrechnung umfasst auf der Aktivseite das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sowie den Bilanzfehlbetrag. Die Passivseite beinhaltet das Fremdkapital, die Verpflichtungen an Spezialfinanzierungen sowie das Eigenkapital.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllungen veräußert werden können (z.B. Wertschriften, Bauland, usw.).

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen ist die Summe aller Aktiven, die der Erfüllung von öffentlich-rechtlich festgelegten Verwaltungsaufgaben dienen (z.B. Schulhäuser, Feuerwehrlokal, Friedhof, usw.) und nicht veräußert werden können.

Spezialfinanzierungen

Das sind zweckgebundene Mittel für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Feuerwehr, Abwasser, Abfall). Unter Spezialfinanzierungen werden auch die an Betriebe (z.B. Altersheim, Landwirtschaftsbetrieb), deren Rechnungen im Rechnungskreis der Gemeinde integriert sind, geleisteten Vorschüsse aktiviert.

Bilanzfehlbetrag

Der Bilanzfehlbetrag ist der durch Eigenkapital nicht abgedeckte Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung. Solange ein Bilanzfehlbetrag besteht, dürfen kein Eigenkapital und keine Vorfinanzierungen gebildet und kein Verwaltungsvermögen zusätzlich abgeschrieben werden. Ertragsüberschüsse sind in erster Linie als Abschreibung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden.

Fremdkapital

Das Fremdkapital umfasst alle Schulden, eingegangenen Verpflichtungen und verwalteten Gelder (z.B. Darlehen von Banken).

Eigenkapital

Eigenkapital entsteht in der Regel durch Ertragsüberschüsse. Es ist vorab zur Verminderung oder gänzlicher Deckung künftiger Aufwandüberschüsse zu verwenden; ist aber auch eine Reserve für spätere, heute noch nicht bestimmte Verpflichtungen. Eigenkapital darf nur gebildet werden, wenn kein Bilanzfehlbetrag besteht.

Die Verwaltungsrechnung

Die Verwaltungsrechnung ist aufgeteilt in die

- Laufende Rechnung
- Investitionsrechnung

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung entspricht der Erfolgsrechnung in der Privatwirtschaft. Sie wird aufgrund eines für alle Gemeinden verbindlichen Kontenplanes gegliedert. Dieser richtet sich nach den Aufgabengebieten der Gemeinden.

Er umfasst folgende Verwaltungsabteilungen:

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit
- 2 Bildung
- 3 Kultur und Freizeit
- 4 Gesundheit
- 5 Soziale Wohlfahrt
- 6 Verkehr
- 7 Umwelt und Raumordnung
- 8 Volkswirtschaft
- 9 Finanzen und Steuern

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode. Sie umfasst alle Aufwendungen und Erträge, die periodisch anfallen, regelmässig wieder kehren sowie den Konsumverbrauch. Enthalten sind in der Laufenden Rechnung auch Passivzinsen für Schulden sowie die Abschreibungen von Finanz- und Verwaltungsvermögen. Im Ertrag werden Steuern und Vermögenserträge aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen ausgewiesen.

Aufbau der Kontonummer

Die erste Zahl bezeichnet den Rechnungskreis (Einwohnergemeinde).

Die nächsten drei Ziffern der Kontonummer erklären die funktionale Gliederung. Die erste Ziffer steht für eine der vorstehenden Verwaltungsabteilung, die zweite für die Dienstgruppe und die dritte für die Dienststelle.

Die drei nachfolgenden Ziffern geben die Artengliederung wieder. Die erste Ziffer steht für die Kontenklasse (Aufwand oder Ertrag), die zweite für die Kontengruppe und die dritte für das Sammelkonto.

Die letzten Ziffern sind Laufnummern/Einzelkonto.

Beispiel

Rechnungskreis	1	Einwohnergemeinde
<i>Funktionale Gliederung</i>		
Verwaltungsabteilung	2	Bildung
Dienstgruppe	1	Volksschule
Dienststelle	0	Primarschule
<i>Artengliederung</i>		
Kontenklasse	3	Aufwand
Kontogruppe	0	Personalaufwand
Sammelkonto	2	Löhne der Lehrkräfte
Laufnummer/Einzelkonto	01	

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst alle Ausgaben und Einnahmen, die eine Veränderung des Verwaltungsvermögens zur Folge und eine mehrjährige Nutzung haben.

Die **Ausgaben** sind

- Ausgaben für Erwerb, Erstellung und Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens (z.B. Schulhaus, Strassen)
- Investitionsbeiträge an Erwerb, Erstellung und Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten für öffentliche Zwecke (z.B. Pflegeheim)
- Eigenleistungen der Gemeinde für Erstellung und Verbesserung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens (Gutschrift in Laufender Rechnung)
- Gewähren von Darlehen und Erwerb von Beteiligungen an Anstalten und Unternehmen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen
- Entschädigungen für materielle Enteignungen
- Belastungen aus Übertragungen von Vermögenswerten aus dem Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Die **Einnahmen** sind

- Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte (z.B. Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge)
- Rückerstattungen von Investitionsausgaben von Dritten (Kostenanteile)
- Rückzahlung von Darlehen, Beteiligungen und früher geleistete Investitionsbeiträge
- Beiträge an eigene Rechnung (Subventionen)
- freiwillige Zuwendungen
- Gutschriften aus Übertragung von Vermögenswerten aus dem Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Die Investitionsrechnung schliesst ausgeglichen ab, in dem am Jahresende sämtliche Ausgaben in der Bestandesrechnung aktiviert bzw. sämtliche Einnahmen passiviert werden.

Abgrenzung Laufende Rechnung <-> Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält

- Ausgaben, Beiträge, Entschädigungen für materielle Enteignungen, wenn der Bruttobetrag die Limite für
 - Ausgaben ab Fr. 25'000.-- in Gemeinden bis 500 Einwohnern
 - Ausgaben ab Fr. 50'000.-- in Gemeinden mit 501 bis 1000 Einwohnern
 - Ausgaben ab Fr. 75'000.-- in Gemeinden mit 1001 bis 3000 Einwohnern
 - Ausgaben ab Fr. 100'000.-- in Gemeinden mit 3001 bis 5000 Einwohnern
 - Ausgaben ab Fr. 150'000.-- in Gemeinden mit 5001 bis 10'000 Einwohnern
 - Ausgaben ab Fr. 250'000.-- in Gemeinden mit über 10'001 Einwohnern übersteigt.
- Eigenleistungen für Erstellung oder Verbesserung von Bauwerken, deren übrige Ausgaben der Investitionsrechnung belastet werden
- Darlehen, Beteiligungen, Belastungen aus Vermögensübertragungen
- Investitionseinnahmen, deren Ausgaben der Investitionsrechnung belastet werden
- Ausgaben zur Erneuerung von Sachgütern, wenn Verbuchungslimiten überschritten werden und mehrjährige Nutzungsdauer haben.

Die Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Gemäss Gemeindegesetz sind sie im Rahmen des politischen Führungskreislaufs (Planung, Entscheid, Kontrolle und Steuerung) frühzeitig und in angemessener Weise mit einzubeziehen.

- Die Stimmberechtigten beteiligen sich an der finanzpolitischen Planung, indem ihnen der Gemeinderat den Voranschlag zum Beschluss sowie das Jahresprogramm, den Finanz- und Aufgabenplan, allfällige Planungsberichte und allfällige Leitbilder zur Kenntnisnahme vorlegt.
- Jahresprogramme, Finanz- und Aufgabenplan, Planungsbeschlüsse sowie Leitbilder können durch den Gemeinderat einer Konsultativabstimmung unterstellt werden, sofern dies in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde vorgesehen ist.
- Nebst den Befugnissen bei Wahlen und Sachgeschäften stehen den Stimmberechtigten Kontroll- und Steuerungsrechte zu, indem sie die Jahresrechnung genehmigen, den Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission sowie den Jahresbericht des Gemeinderates zur Kenntnis nehmen. Gleichzeitig liegt es in der Kompetenz der Stimmberechtigten, Planungen anzuregen bzw. zu ändern.
- Zusätzlich steht den Stimmberechtigten die Gemeindeinitiative als Instrument zur Mitbestimmung offen. Gemeindeinitiativen können in der Form einer Anregung (nicht-formulierte Initiative) eingereicht werden. Für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder die Änderung der Gemeindeordnung verlangen, ist auch die Form des Entwurfs (formulierte Initiative) zulässig.
- Bei Gemeinden mit Gemeindeparlament können die Stimmberechtigten ihre Befugnisse, soweit es das GG zulässt (§ 13 GG), dem Gemeindeparlament übertragen.

Die Rechnungskommission

Wahl

Die Stimmberechtigten wählen als Rechnungsprüfungsorgan eine Rechnungskommission oder bestimmen ein unabhängiges Fachorgan der Verwaltung oder eine externe Revisionsstelle.

Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Insbesondere prüft sie

- die richtige Kreditverwendung
- die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung
- die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher, der dazugehörigen Register mit den Belegen
- das Vorhandensein der Vermögenswerte (z.B. Saldo Kasse) sowie die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze (z.B. Bewertung Land)

Über die Prüfung erstattet sie einen Prüfungsbericht an den Gemeinderat und die Stimmberechtigten und empfiehlt die Genehmigung.

Die Controllingkommission

Wahl

Die Stimmberechtigten können eine Controllingkommission mit beratender Funktion wählen. In Gemeinden ohne diese Kommission nimmt die Rechnungskommission die nachfolgenden Aufgaben wahr. Die Aufgaben können nicht an die Verwaltung oder an eine externe Stelle vergeben werden.

Aufgaben

- erstattet einen Bericht zuhanden der Stimmberechtigten und des Gemeinderates zum Voranschlag und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab
- kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates
- überprüft die politischen Leistungsaufträge auf ihre Erfüllung und kontrolliert die Berichte auf ihre Realisierung hin
- unterstützt den Gemeinderat bei der Erstellung der politischen Leistungsaufträge
- nimmt beim politischen Führungskreislauf eine Übersetzungsfunktion zwischen Gemeinderat und Stimmberechtigten wahr
- nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr im Rahmen der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Erlass zugewiesen sind

Kostenrechnung

Das Luzerner Kostenrechnungs-Modell

Gemäss § 77 GG haben die Gemeinden die Brutto- und die Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen im Sinn einer Vollkostenrechnung auszuweisen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, in welcher Form der Voranschlag den Stimmberechtigten unterbreitet wird.

Im Gegensatz zur Finanzbuchhaltung nach dem Harmonisiertem Rechnungsmodell (HRM), welche die wertmässigen Beziehungen nach Aussen darstellt, bezieht sich die Kostenrechnung (KORE) auf die betriebsinternen Vorgänge (Betriebsbuchhaltung).

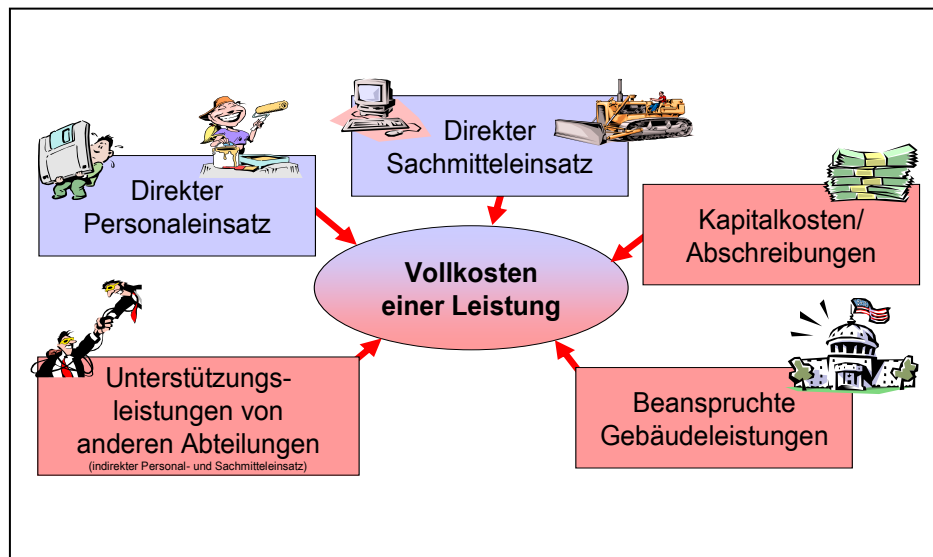
Die Gemeinden haben sehr vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Dementsprechend vielfältig sind auch die Anforderungen, die die KORE erfüllen soll. Im Sinne einer Harmonisierung und Standardisierung gilt es für die KORE, ein grundlegendes Modell festzulegen. Die Kostenrechnungs-Philosophie der Luzerner Gemeinden orientiert sich stark am kantonalen Modell und soll folgende Standards aufweisen:

- Auf den Leistungen (Kostenträgern) werden Vollkosten ausgewiesen.
- Die Kostenrechnung beinhaltet die integrierten Teilrechnungen:
 - Kostenartenrechnung
 - Kostenstellenrechnung
 - Kostenträgerrechnung
- Die Kosten- und Erlösarten werden auf definierten Stufen ausgewiesen (Kostenstufenrechnung).
- Die direkten Kosten (Einzelkosten) und Erlöse werden den Kostenträgern zugerechnet.
- Die indirekten Kosten (Gemeinkosten) und Erlöse werden auf den Kostenstellen erfasst und mittels Umlagen oder interner Leistungsverrechnung weiterbelastet.

Die Gliederung der Kostenträger (Kostenträgerplan) orientiert sich an den Aufgabengebieten der Gemeinde und deckt sich grundsätzlich mit der Funktionalen Gliederung aus dem HRM.

In der KORE ist eine harmonisierte Grundstruktur vorgegeben. Je nach den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden können Leistungen in Teilleistungen aufgegliedert werden.

Vollkosten einer Leistung



Die Vollkosten einer Leistung setzen sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. Um die Vollkosten ausweisen zu können, müssen sämtliche Kosten, die die Leistungserbringung verursacht, der Leistung (Kostenträger) zugewiesen werden.

Die Vollkosten setzen sich zusammen aus:

- ⇒ Direkter Personaleinsatz
Personalkosten, die der Leistung direkt zugeordnet werden können. Beispiel: Löhne oder Weiterbildungskosten, die nur für eine Leistung (Kostenträger) aufgewendet werden.
- ⇒ Direkter Sachmitteleinsatz
Sachaufwand, der direkt der Leistung, durch die der Aufwand verursacht wird, zugeordnet werden kann. Beispiel: Notenblätter der Leistung Musikschule.
- ⇒ Leistungen anderer Dienststellen (indirekter Personal- und Sachmitteleinsatz)
Personal- und Sachkosten, die zuerst einer Kostenstelle belastet werden und dann mit Umlagen oder interner Fakturierung der Leistung belastet werden. Beispiel: Anteil Informatikaufwand der Leistung Steuerwesen.
- ⇒ Gebäudeleistungen
Anteil an den Gebäudekosten (ohne Abschreibungen und Zinsen) für Unterhalt, Reinigung etc., welche zuerst einer Kostenstelle belastet und mit Umlagen oder interner Fakturierung auf die Leistung verteilt wird. Beispiel: Anteil des Kindergarten an den Heizkosten gemäss Raumbelegung.
- ⇒ Kapitalkosten / Abschreibungen
Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen für das Anlagevermögen, welches für die Leistungserbringung notwendig ist. Beispiel: Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen auf dem Kindergartengebäude, welche der Leistung (Kostenträger) Kindergarten belastet werden.

Anlagebuchhaltung

Grundlagen

Für das Verwaltungsvermögen ist gemäss § 88 Abs. 2 GG eine Anlagebuchhaltung zu führen, aus der die Investitionen, die Abschreibungsdauer und der Restwert ersichtlich sind. Gemäss § 21 Vo FHG ist über die einzeln abzuschreibenden Objekte detailliert Buch zu führen. Aus der Anlagebuchhaltung hat jederzeit der Anlagerestwert und die verbleibende Abschreibungsdauer hervorzugehen. In die Anlagebuchhaltung werden alle über die Investitionsrechnung verbuchten Finanzvorfälle aufgenommen. Bei gemischten Nutzungen ist das Anlagegut aufzuteilen und je separat in der Anlagebuchhaltung aufzuführen.

Inhalt

Die Anlagebuchhaltung stellt eine Nebenbuchhaltung dar. Sie gibt differenziert Auskunft über die Zusammensetzung der entsprechenden Positionen des Anlagevermögens und bildet die Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen für die KORE. Aus der Anlagebuchhaltung haben insbesondere jederzeit folgende Angaben hervorzugehen:

- Anschaffungswert (Beschaffungs- / Baukosten)
- Nutzungsdauer
- Verbleibende Nutzungsdauer
- Anlagerestwert (KORE-Wert)
- Bestandeswert (FIBU-Wert)

Der Anlagerestwert und Bestandeswert (Bestandesrechnung) muss nicht identisch sein. In den meisten Fällen wird der Bestandeswert tiefer sein als der Anlagerestwert. Die Differenz resultiert aus zusätzlichen Abschreibungen, welche getätigt wurden und entspricht den stillen Reserven.

Die Pflicht zur Führung einer Anlagebuchhaltung bringt

- | | |
|--------------|---|
| - Vorteile - | <ul style="list-style-type: none"> - Ausweis über den Anschaffungswert des Verwaltungsvermögens - Ausweis über den tatsächlichen Wert des Verwaltungsvermögens - (Buchwert / kalkulatorischer Wert) - Ausweis über die getätigten Abschreibungen - Weitere Informationen (Inventar, Versicherungswerte etc.) |
| - Nachteile | <ul style="list-style-type: none"> - Aufwand für Datenpflege (Nachführung) - Regelmässige Prüfung der Datenqualität - evtl. Anschaffungs- und Unterhaltskosten Software |

Aufgaben

Wie sehen die Einnahmequellen in Ihrer Gemeinde aus? Ergänze die Angaben mit der Kontonummer und dem Betrag.

Ordentliche Steuern

_____	Ertrag Laufendes Jahr	Fr. _____
_____	Ertrag Sondersteuer auf Kapitalzahlungen	Fr. _____
_____	Nachträge früherer Jahre	Fr. _____
_____	Eingang abgeschriebener Steuern	Fr. _____
_____	Quellensteuern	Fr. _____
_____	Nachsteuern und Steuerstrafen	Fr. _____

Sondersteuern

_____	Personalsteuern	Fr. _____
_____	Grundstückgewinnsteuern	Fr. _____
_____	Handänderungssteuern	Fr. _____
_____	Erbschaftssteuern	Fr. _____
_____	Hundesteuern	Fr. _____

Finanzausgleich

_____	Ressourcenausgleich	Fr. _____
_____	Lastenausgleich	Fr. _____
_____	Sonderbeiträge	Fr. _____
_____	Entschuldungsbeiträge	Fr. _____
_____	Härteausgleich	Fr. _____
_____	Besitzstandswahrung bei Gemeindefusion	Fr. _____

Ablieferungen

_____	Konzessionsgebühren	Fr. _____
-------	---------------------	-----------

Staatsbeiträge

_____	Kantonsbeitrag an Kindergarten	Fr. _____
_____	Kantonsbeitrag an Primarschulen	Fr. _____
_____	Kantonsbeitrag an Sekundarstufe I	Fr. _____

Andere grössere Beträge

_____	Feuerwehrsteuern	Fr. _____
_____	Kehrrechtgebühren	Fr. _____
_____		Fr. _____
_____		Fr. _____
_____		Fr. _____
_____		Fr. _____

Wie wurden die Steuergelder verwendet?

Fallbeispiele einer Gemeindebuchhaltung:

In der Gemeinde Muster LU mit 4500 Einwohnern sind die nachfolgenden Geschäftsvorfälle buchhalterisch behandelt worden.

L = Laufende Rechnung

I = Investitionsrechnung

B = Bestandesrechnung

Die Verbuchungslimite für die Investitionsrechnung beträgt Fr. _____

	Soll	Haben
1. Die Baulandparzelle "Hofmatt" (Finanzvermögen) wurde 1975 als Landreserve erworben. Ein Teil wurde nun verkauft.	B	B
2. Der Neubau eines Fussweges im Gebiet "Hofmatt" kostete Fr. 45'000.--.	L	B
3. Im Gebiet Feldmatt wurde für Fr. 100'000.-- eine neue Kanalisationsleitung erstellt.	I	B
4. Die Einwohnergemeinde gewährt der Kirchgemeinde ein Darlehen von Fr. 120'000.--.	B	B
5. An die Güterzusammenlegung im Gebiet "Halden" leistete die Gemeinde einen Subventionsbeitrag von Fr. 83'000.-- Infolge Zweckentfremdung musste Landwirt Meier seinen Beitrag von Fr. 12'000.-- zurückerstatten.	I B	B I
6. Die Gemeinde erstellte ein neues Feuerwehr- und Gemeindemagazin für Fr. 1'200'000.--.	I	B
7. In der Gemeindeverwaltung wurde für Fr. 52'000.-- eine neues IT-System installiert.	L	B
8. Im gemeindeeigenen, verpachteten Landwirtschaftsbetrieb (Finanzvermögen) wird das Bauernhaus für Fr. 280'000.-- umgebaut.	B	B
9. Für die Revision der Ortsplanung wurden Ausgaben von Fr. 85'000.-- getätigt.	I	B

Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele

(gemeindeeigene Unterlagen)